

# Mittagstische Volksschule, Gemeinde Safiental

## Verordnung

### Verordnung

#### Art. 1 Anmeldung

Die Anmeldung für die Inanspruchnahme der Mittagstische erfolgt wie bis anhin in Eigenverantwortung durch die Eltern bei den entsprechenden Anbietern (gemäss den Informationen in der Schulbroschüre).

#### Art. 1a Spezielles

Kinder können am Montag bis Freitag spontan auch nur für einzelne Mittagstische angemeldet werden. An- oder Abmeldungen müssen am Vortag bis um 17:00 Uhr den Mittagstischanbietern gemeldet werden.

#### Mittagstische in der Gemeinde, Tarife pro Schulkind

| Zeit            | Montag  | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Bemerkungen                       |
|-----------------|---------|----------|----------|------------|---------|-----------------------------------|
| Unterschiedlich | CHF 7.- | CHF 7.-  | CHF 7.-  | CHF 7.-    | CHF 7.- | Mittagstisch und Mittagsbetreuung |

#### Art. 2 Kostenteilung Mittagsbetreuung (plus Essen)

Die Gemeinde bezahlt pro Mittagessen und Mittagsbetreuung CHF 5.-, der Kanton CHF 3.- und die Eltern CHF 7.-

#### Art. 3 Abwesenheiten/Absenzen während den Betreuungszeiten

Die vereinbarten Betreuungsleistungen sind verbindlich und werden gemäss obigem Tarif vierteljährlich von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Ausnahmen sind: Krankheit, Arztbesuch und schulische Aktivitäten (Schulreise, Projektwoche, usw.).

Die Abwesenheiten sind in jedem Falle bis spätestens am Vortag bis um 17:00 Uhr den Mittagstischanbietern zu melden.

Fehlt ein Kind unentschuldigt, wird mit den Eltern Kontakt aufgenommen. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

#### Art. 4 Auffälliges Verhalten

Die Anbieterin kann sich Rat bei den Klassenlehrpersonen oder der Schulleitung einholen und mit den Eltern nach Lösungen suchen.

Ein allfälliger Ausschluss eines Kindes vom Angebot erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Anbieterin.

#### Art. 5 Vorgehen bei Unfällen

Ereignet sich während der Mittagstisch- oder Betreuungszeit ein Unfall, werden sofort die Erziehungsberechtigten angerufen. Sollten diese nicht erreichbar sein, wird bei Bedarf der Arzt konsultiert.

#### Art. 6 Versicherung

Die Kinder müssen von den Eltern gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Eltern, bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für Verluste oder Sachbeschädigungen übernimmt die Gemeinde Safiental keinerlei Haftung.

#### Art. 7 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.



Lukas Züst, Gemeindepräsident



Barbara Schneider Zinsli, Schulratspräsidentin